

INFORMATION

AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

zwischen dem 11.12.2017 00:00 Uhr und 13.12.2017 24:00 Uhr

Nachstehend erhalten Sie die Aufforderung zur Stimmabgabe betreffend die Anleihegläubiger. Die Formulare, welche in der Aufforderung genannt werden, können Sie auf der Homepage der Golden Gate GmbH – dies ist gesetzlich vorgeschrieben - unter <http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html> und unter <http://www.onesquareadvisors.com> (Rubrik „Anleihe/Golden Gate“) ansehen/herunterladen.

Axel W. Bierbach

RECHTSANWALT
INSOLVENZVERWALTER

GOLDEN GATE GmbH

München

6,5 %-Anleihe 2011/2014

ISIN: DE000A1KQXX5 / WKN: A1KQXX

ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

Aufforderung zur Stimmabgabe

durch den gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger

betreffend die

bis zu EUR 30.000.000,00 6,5 %-Inhaber-Teilschuldverschreibungen

der GOLDEN GATE GmbH,

ISIN: DE000A1KQXX5 / WKN: A1KQXX,

(insgesamt die "**GOLDEN GATE-Anleihe**"),

eingeteilt in bis zu 30.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen

im Nennwert von je EUR 1.000,00

(jeweils eine "**Schuldverschreibung**" und zusammen die "**Schuldverschreibungen**"),

Die One Square Advisory Services GmbH eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 207387, geschäftsansässig: Theatinerstr. 36, 80333 München in ihrer Funktion als gemeinsamer Vertreter der Gläubiger der GOLDEN GATE-Anleihe, (der "**gemeinsame Vertreter**"), fordert hiermit die Inhaber der Schuldverschreibungen (jeweils ein "**Anleihegläubiger**" und zusammen die "**Anleihegläubiger**") zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung

innerhalb des Zeitraums beginnend am Montag, den 11. Dezember 2017, um 00:00 Uhr (MEZ) und endend am Mittwoch, den 13. Dezember 2017, um 24.00 Uhr (MEZ)

gegenüber dem gemeinsamen Vertreter auf (die „**Abstimmung ohne Versammlung**“; die Aufforderung zur Stimmabgabe in der Versammlung ohne Abstimmung, die „**Aufforderung zur Stimmabgabe**“).

Die nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (s. Abschnitt A) sind vom gemeinsamen Vertreter freiwillig erstellt worden, um den Inhabern der Schuldverschreibungen der Anleihe die Hintergründe für die Tagesordnungspunkte der Abstimmung ohne Versammlung und den konkreten Beschlussvorschlag zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Der gemeinsame Vertreter übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind. Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Abstimmung ohne Versammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen und nach Konsultationen mit seinen eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

A. HINTERGRUND DER AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

Der Insolvenzverwalter über das Vermögen der GOLDEN GATE GmbH in Insolvenz, Herr Rechtsanwalt Axel W. Bierbach, beabsichtigt zeitnah eine 1. Abschlagsverteilung in Höhe von € 7.000.000,00 (ca. 21 %) aus den Erlösen aus der Verwertung der Masse an die Anleihegläubiger vorzunehmen. Weitere Verteilungen sind zu erwarten.

Nach derzeitiger Rechtslage würde der Insolvenzverwalter die Erlöse anteilig sowohl auf die Nominalforderung der Anleihegläubiger über € 1.000,00 je Schuldverschreibung (zusammen also über € 30.000.000,00) und auf die aus den Schuldverschreibungen resultierenden Zinsforderungen der Anleihegläubiger seit dem 11. Oktober ausschütten. Dies würde einen „Teilverlust“ für die Anleihegläubiger zur Folge haben, da nach Auskunft der Finanzbehörden München die GOLDEN GATE GmbH in Insolvenz in diesem Fall verpflichtet wäre, Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag auf die Zinszahlung seit dem 11. Oktober 2013 einzubehalten und abzuführen.

Stimmen die Anleihegläubiger hingegen einem Rangrücktritt hinsichtlich ihrer Zinsforderungen in der im nachfolgenden Beschlussvorschlag vorgesehenen Form zu und erklärt der gemeinsame Vertreter daraufhin für die Anleihegläubiger diesen Rangrücktritt hinsichtlich der Zinsforderungen, kann der Insolvenzverwalter ohne Einbehalt die zur Ausschüttung stehende Summe an die Anleihegläubiger als Rückzahlung auf die Nominalforderung weitergeben. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sind dann nicht abzuführen.

Nach Auskunft des Insolvenzverwalters der GOLDEN GATE GmbH in Insolvenz ist eine Vollbefriedigung der Ansprüche der Gläubiger ohnehin nicht zu erwarten, so dass die Anleihegläubiger insgesamt durch die Regelung nicht weniger an Ausschüttung erhalten werden.

Es wird daher davon ausgegangen, dass die Erklärung des Rangrücktritts für alle Anleihegläubiger, die der Kapitalertragsteuer unterliegen und diese nicht im Rahmen ihres Jahressteuerausgleichs vollständig erstattet bekommen, wirtschaftlich vorteilhaft ist. Theoretisch ist es aber auch möglich, dass einzelne Anleihegläubiger durch den teilweisen Rangrücktritt in geringem Umfang schlechter gestellt werden. Dies trifft auf diejenigen Anleihegläubiger zu, die die Kapitalertragsteuer mangels Erreichen der steuerrechtlichen Freibeträge oder aus anderen Gründen vom Finanzamt erstattet bekommen.

Alle Anleihegläubiger sind daher aufgerufen, ihre steuerliche Situation individuell zu prüfen bzw. durch ihren Rechts- und/oder Steuerberater prüfen zu lassen.

Die Rangrücktrittserklärung bezieht sich ausdrücklich nicht auf das

Verteilungsverfahren durch den Treuhänder Mayrhofer aus der für die Anleihegläubiger bestellten Sicherheit. Die dem Treuhänder abgetretenen Mietforderungen dienen einzig und allein der Besicherung der Zinsforderungen der Anleihegläubiger. Wenn hierauf gegenüber dem Treuhänder verzichtet würde, würden die auf dem Treuhänderkonto befindlichen Gelder, welche sich hauptsächlich aus den abgetretenen Mietforderungen speisen, wieder an die Golden Gate Leipzig GmbH zurückfallen. Dies ist nicht im Interesse der Anleihegläubiger. Das Thema Kapitalertragsteuer kann bei der Verteilung durch den Treuhänder vor diesem Hintergrund nicht vermieden werden.

Die betreffende Beschlussfassung Ziffer 2 in Abschnitt B dieser Aufforderung wird gemäß § 15 Absatz 4 der Anleihebedingungen in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) (das „SchVG“) als Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt.

B. TAGESORDNUNG

1. Bericht des Insolvenzverwalters zum Verfahrensstand

Der Insolvenzverwalter informierte zuletzt am 2. Mai 2017 in seinen letzten Sachstandsbericht zum Fortgang des Verfahrens im Zeitraum vom 1.12.2016 bis 13.04.2017. Die Veröffentlichung eines neuen Sachstandsberichts erfolgt laut Auskunft des Insolvenzverwalters in Kürze. Die Anleihegläubiger können die Sachstandsbericht vom gemeinsamen Vertreter gegen Nachweis der Gläubigerstellung anfordern. Ein persönlicher Bericht des Insolvenzverwalters ist aufgrund der Verfahrensart der Abstimmung ohne Versammlung mangels physischer Versammlung naturgemäß nicht möglich.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist eine Beschlussfassung nicht vorgesehen.

2. Weisung der Anleihegläubigergesamtheit an den gemeinsamen Vertreter zur Erklärung eines Rangrücktritts nach § 39 Abs. 2 InsO:

Der gemeinsame Vertreter schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der gemeinsame Vertreter wird angewiesen, folgende Erklärung gegenüber der GOLDEN GATE GmbH in Insolvenz abzugeben: „Die Gläubiger der Schuldverschreibungen treten mit ihrem Anspruch gegen die GOLDEN GATE GmbH in Insolvenz auf Zahlung von Zinsen hinsichtlich der Tabellenverteilung aus den Schuldverschreibungen hinter sämtliche gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der GOLDEN GATE GmbH in Insolvenz zugunsten aller anderen Gläubigerforderungen im Sinne des §§ 38, 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO

in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO zurück (der „Rangrücktritt“). Die Anleihegläubiger erklären nur insoweit an einer Verteilung in dem Insolvenzverfahren teilzunehmen, wenn und soweit alle Forderungen im Rang des § 38 bis § 39 Abs. 1 InsO vorab befriedigt worden sind. Die Anleihegläubiger erklären durch diese Vereinbarung keinen Verzicht auf Ansprüche gegen die Gesellschaft. Der Rangrücktritt erfasst ausdrücklich nicht die Forderung der Gläubiger der Schuldverschreibungen auf Rückzahlung des Nominalbetrags der Schuldverschreibungen. Die Rangrücktrittserklärung bezieht sich ausdrücklich nicht auf das Verteilungsverfahren durch den Treuhänder Mayrhofer aus der für die Anleihegläubiger bestellten Sicherheit.“

C. HINWEISE / ERLÄUTERUNGEN

1. Rechtsgrundlagen für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse

- 1.1. Nach § 14 der Anleihebedingungen können die Anleihegläubiger Mehrheitsbeschlüsse fassen. Es gelten für das Verfahren und die Beschlussfassung – soweit in den Anleihebedingungen nichts anderes geregelt ist – die gesetzlichen Vorschriften des SchVG. Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, sich von den von ihm vertretenen Anleihegläubigern eine Weisung einzuholen (vgl. § 7 Abs. 2 S. 2 SchVG), die er zu befolgen hat.
- 1.2. Beschlüsse der Anleihegläubiger werden in Abstimmung mit der Emittentin gemäß § 15 Abs. 4 der Anleihebedingungen i.V. § 18 Absatz 1 SchVG im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen. Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 SchVG nur dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen.
- 1.3. Der Beschluss gemäß Ziffer 2 in Abschnitt B dieser Aufforderung zur Stimmabgabe bedarf zu seiner Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (einfache Mehrheit).
- 1.4. Sofern der Abstimmungsleiter die mangelnde Beschlussfähigkeit feststellen sollte, kann gemäß § 15 Abs. 3 SchVG eine zweite Anleihegläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einberufen werden. Diese zweite Anleihegläubigerversammlung, die zwingend als Präsenzversammlung stattfinden muss, wäre in Bezug auf den Beschlussvorschlag gemäß Ziffer 2 in Abschnitt B ohne weiteres beschlussfähig.

2. Rechtsfolgen des etwaigen Zustandekommens der Beschlüsse

Wenn die Anleihegläubiger wirksam über den Beschlussgegenstand der Ziffer 2 in Abschnitt B dieser Aufforderung zur Stimmabgabe beschließen, hat das insbesondere folgende Rechtsfolge:

Ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt oder gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben.

3. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

- 3.1. Die Abstimmung ohne Versammlung wird von dem gemeinsamen Vertreter als Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) gemäß § 18 Absatz 2 SchVG geleitet.
- 3.2. Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von

Montag, dem 11. Dezember 2017, um 00.00 Uhr (MEZ) bis Mittwoch, dem 13. Dezember 2017, um 24.00 Uhr (MEZ) (der „Abstimmungszeitraum“)

in Textform (§ 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das „BGB“) gegenüber dem Abstimmungsleiter bei der unten aufgeführten Adresse abgeben (die „**Stimmabgabe**“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter. Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also vorzeitig oder verspätet, dem Abstimmungsleiter zugehen, werden nicht berücksichtigt.

- 3.3. Die Stimmabgabe gegenüber dem Abstimmungsleiter erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

One Square Advisory Services GmbH

- Abstimmungsleiter –

c/o Link Market Services GmbH

„GOLDEN GATE Anleihe: Abstimmung ohne Versammlung“:

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

Telefax +49 (0)89 / 210 27 289

E-Mail: versammlung@linkmarketservices.de

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor an den Abstimmungsleiter übermittelt worden sind:

- ein Nachweis der Teilnahmeberechtigung in Form eines Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk des depotführenden Instituts (wie unter Ziffer 4.3 definiert); und
- eine Vollmacht nach Maßgabe der Ziffer 5, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Anleihegläubiger, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht oder nach ausländischem Recht sind, müssen zusätzlich durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus einem einschlägigen Register oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung nach Maßgabe der Ziffer 4.4 ihre Vertretungsbefugnis nachweisen.

Gesetzliche Vertreter (z.B. Eltern für ihr Kind, Vormund für den Mündel) oder ein Amtswalter (z.B. ein Insolvenzverwalter) müssen zusätzlich ihre gesetzliche Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Ziffer 4.5 nachweisen.

3.4. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Internetseite des gemeinsamen Vertreters unter <http://www.onesquareadvisors.com/> in der Rubrik „Anleihe / Golden Gate“ und auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.goldengate-gmbh.de/> in der Rubrik „Insolvenzverfahren“ ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung dieses Formulars ab. In das Formular für die Stimmabgabe werden auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen werden.

3.5. Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

4. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte, Nachweise und Anmeldung

4.1. Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an Schuldverschreibungen im Abstimmungszeitraum nach Maßgabe der Regelungen in diesem Abschnitt C. unter Ziffer 4.3. nachweist.

4.2. An der Abstimmung ohne Versammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner

Berechtigung der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen der GOLDEN GATE-Anleihe teil. Jede Schuldverschreibung im Nennwert von € 1.000,00 gewährt eine Stimme. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.

- 4.3. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) (der "**Besondere Nachweis**") und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) (der "**Sperrvermerk**") vorzulegen:

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der GOLDEN GATE-Anleihe während des gesamten Abstimmungszeitraums, d.h. von **Montag, dem 11. Dezember 2017, um 00.00 Uhr (MEZ) bis Mittwoch, dem 13. Dezember 2017, um 24.00 Uhr (MEZ)** beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die (i) den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben und/oder (ii) ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig haben sperren lassen, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der One Square Advisory Services GmbH unter <http://www.onesquareadvisors.com> in der Rubrik „Anleihe / Golden Gate“ und auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.goldengate-gmbh.de/> in der Rubrik „Insolvenzverfahren“ abgerufen werden.

- 4.4. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften

nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.

- 4.5. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch eine Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).

5. Vertretung durch Bevollmächtigte

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 SchVG).

- 5.1. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der One Square Advisory Services GmbH unter <http://www.onesquareadvisors.com> in der Rubrik „Anleihe / Golden Gate“ und auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.goldengate-gmbh.de/> in der Rubrik „Insolvenzverfahren“ abgerufen werden.
- 5.2. Die Vollmachtserteilung ist bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk des Vollmachtgebers sowie – soweit einschlägig – die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers gegenüber dem Abstimmungsleiter (s.o. Abschnitt C. Ziffern 4.4., 4.5.) nachzuweisen.

6. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

- 6.1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu dem Beschlussgegenstand, über den nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst wird, eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten (der "**Gegenantrag**"). Stellt ein Anleihegläubiger einen Gegenantrag, wird die Emittentin diesen Gegenantrag unverzüglich bis zum Ende des Abstimmungszeitraums auf ihrer Internetseite unter <http://www.goldengate-gmbh.de/> in der Rubrik „Insolvenzverfahren“ den anderen Anleihegläubigern zugänglich machen. Gegenanträge werden auch auf der Internetseite der One Square Advisory Services GmbH unter <http://www.onesquareadvisors.com/> in der Rubrik „Anleihe / Golden Gate“ veröffentlicht.
- 6.2. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen der GOLDEN GATE-Anleihe erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden (das "**Ergänzungsverlangen**"). Der gemeinsame Vertreter wird die neuen Gegenstände zur Beschlussfassung nicht später als drei Tage vor Beginn des Abstimmungszeitraums im Bundesanzeiger bekannt machen und auf der Internetseite des gemeinsamen Vertreters unter <http://www.onesquareadvisors.com/> in der Rubrik „Anleihe / Golden Gate“ veröffentlichen. Ebenso wird die Emittentin

Ergänzungsverlangen auf ihrer Internetseite unter <http://www.goldengate-gmbh.de/> in der Rubrik „Insolvenzverfahren“ veröffentlichen. Über Gegenstände zur Beschlussfassung, die nicht spätestens drei Tage vor Beginn des Abstimmungszeitraums bekannt gemacht worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Auf die Vorschrift des § 13 Abs. 3 SchVG, insbesondere die Frist, wird hingewiesen.

- 6.3. Gegenanträge können an den gemeinsamen Vertreter und die Emittentin rechtzeitig vor Beginn der Anleihegläubigerversammlung per Post, Fax oder E-Mail an folgende Adressen übermittelt werden:

One Square Advisory Services GmbH

- Abstimmungsleiter –

c/o Link Market Services GmbH

„GOLDEN GATE Anleihe: Abstimmung ohne Versammlung“:

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

Telefax +49 (0)89 / 210 27 289

E-Mail: versammlung@linkmarketservices.de

- 6.4. Ergänzungsverlangen sind an den gemeinsamen Vertreter als Abstimmungsleiter zu richten und können per Post, Fax oder E-Mail an folgende Adressen übermittelt werden:

One Square Advisory Services GmbH

- Abstimmungsleiter –

c/o Link Market Services GmbH

„GOLDEN GATE Anleihe: Abstimmung ohne Versammlung“:

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

Telefax +49 (0)89 / 210 27 289

E-Mail: versammlung@linkmarketservices.de

Bei Stellen eines Gegenantrags und/oder dem Stellen eines Ergänzungsverlangens

sind zwingend ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk (s.o. Abschnitt C. Ziffer 4.3.) beizufügen. Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie gemeinsam mindestens 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

7. Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen

Das derzeit ausstehende Volumen der Schuldverschreibungen beträgt EUR 30.000.000,00, eingeteilt in 30.000 Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1000,00.

Sollte sich im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und dem Beginn des Abstimmungszeitraums eine Erhöhung des Volumens der Schuldverschreibungen ergeben, ist der erhöhte Betrag maßgeblich.

Der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen stehen derzeit keine Schuldverschreibungen der Anleihe zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen der Anleihe für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen gehalten.

8. Hinweise / Unterlagen

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ist im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin sowie des gemeinsamen Vertreters jeweils am 2. November 2017 veröffentlicht worden.

Vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite des gemeinsamen Vertreters unter <http://www.onesquareadvisors.com/> in der Rubrik „Anleihe / Golden Gate“ und auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.goldengate-gmbh.de/> in der Rubrik „Insolvenzverfahren“ zur Verfügung:

- diese Aufforderung zur Stimmabgabe an einer Abstimmung ohne Versammlung,
- ein Musterformular für die Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung (bei Bedarf wird das bereits veröffentlichte Formular aktualisiert)
- ein Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk,
- ein Musterformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte und

- die Anleihebedingungen der GOLDEN GATE-Anleihe.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

One Square Advisory Services GmbH

- Abstimmungsleiter –

c/o Link Market Services GmbH

„GOLDEN GATE Anleihe: Abstimmung ohne Versammlung“:

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

Telefax +49 (0)89 / 210 27 289

E-Mail: versammlung@linkmarketservices.de

München, im Oktober 2017

One Square Advisory Services GmbH

***in ihrer Funktion als gemeinsamer Vertreter der
Anleihegläubiger der GOLDEN GATE GmbH in
Insolvenz***